



# BEKANNTMACHUNG

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, dem **18.01.2023** findet die nächste Sitzung des Gemeinderates Neuhausen statt.  
Beginn der Sitzung ist **18.30 Uhr im Rathaus Neuhausen, Ratssaal**.  
Dazu lade ich Sie herzlich ein.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bestätigung des Protokolls der Sitzungen vom 07.12.2022
6. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltsatzung für den Doppelhaushalt 2023/2024
7. Beratung und Beschlussfassung Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für die Haushaltsjahre 2023/2024
8. Bericht über Beteiligungen der Gemeinde für die Jahre 2020 und 2021
9. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
10. Beratung und Beschlussfassung zu Grundstücksfragen/Bauanträge
11. Bürgerfragestunde
12. Informationen/Verschiedenes

Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Weitere Tagesordnungspunkte werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Drescher  
Bürgermeister

# Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung  
des Gemeinderates Neuhausen am 18.01.2023

Gegenstand des Beschlusses:            Haushaltsatzung für den Doppelhaushalt 2023/24

Gesetzliche Grundlage:            Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)              
   Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung              
   VwV Kommunale Haushaltssystematik in der jeweils gültigen Fassung           

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2023/2024 einschl. der gesetzlichen Bestandteile und Anlagen.

Begründung:

Dem Gemeinderat wurde der Planentwurf für den Doppelhaushalt 2023/2024 in der öffentlichen Sitzung am 07.12.2022 vorgestellt und erläutert.  
Zum Entwurf gab es während der Zeit der Auslegung und auch in der Zeit der Einspruchsfrist keine Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Neuhausen, die Einsicht in die Unterlagen genommen haben bzw. Änderungen oder Ergänzungen vorgetragen haben.  
Deshalb wird vorgeschlagen, die ausgereichte Haushaltssatzung zu beschließen.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	<b>15</b>
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am ..... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre	
	2023	2024
<b>§1</b>		
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023/2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	10.639.773,00 EUR	6.231.349,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	10.657.984,00 EUR	6.418.664,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-18.211,00 EUR	-187.315,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	232.000,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	232.000,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	213.789,00 EUR	-187.315,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	308.195,00 EUR	297.905,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	521.984,00 EUR	110.590,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.381.554,00 EUR	4.199.409,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.039.560,00 EUR	4.036.809,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	341.994,00 EUR	162.600,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.425.762,00 EUR	1.946.165,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.234.509,00 EUR	1.976.165,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	191.253,00 EUR	-30.000,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	533.247,00 EUR	132.600,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	74.376,00 EUR	74.516,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-74.376,00 EUR	-74.516,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	458.871,00 EUR	58.084,00 EUR

festgesetzt.

**§2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0,00 EUR	0,00 EUR
---	----------	----------

**§3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

	Haushaltsjahre	
	2023	2024
wird auf festgesetzt.	0,00 EUR	0,00 EUR

**§4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

	5.000.000,00 EUR	5.000.000,00 EUR
--	------------------	------------------

**§5**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330,00 v.H.	330,00 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420,00 v.H.	420,00 v.H.
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0,00 v.H.	0,00 v.H.
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf	0,00 v.H.	0,00 v.H.
Gewerbsteuer auf	395,00 v.H.	395,00 v.H.

Gemeinde Neuhausen/Erzgeb., den . . . . .

.....  
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)



(Siegel)

# Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung  
des Gemeinderates Neuhausen am 18.01.2023

Gegenstand des Beschlusses: Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für die Haushaltsjahre 2023/2024

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)   
VwV Kommunale Haushaltswirtschaft in der jeweils gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgeb. beschließt, vom Wahlrecht gemäß § 88b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) Gebrauch zu machen und auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für die Haushaltsjahre 2023/2024 zu verzichten.

Begründung:

Gemäß § 88b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) besteht ein Wahlrecht für auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses. Dieser ist vergleichbar mit dem Konzernabschluss bei privatrechtlich organisierten Unternehmen. Im Gesamtabschluss wird die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune einschließlich verbundener Unternehmen, Beteiligungen, Zweckverbände usw. so dargestellt, als ob es sich um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handeln würde.

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist mit großem Mehraufwand hinsichtlich Personal- und Softwareinsatz. Die gesetzliche Regelung in der Sächsischen Gemeindeordnung soll zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes dienen.

Entscheidet sich die Kommune gegen die Aufstellung eines Gesamtabschlusses, ist ein Beteiligungsbericht aufzustellen.

Die Darstellung der Jahresabschlüsse und die daraus resultierende Entwicklung der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Zweckverbände erfolgte bisher bereits in einem jährlichen Beteiligungsbericht. Dieser ist für die Beurteilung der Beteiligungen und Mitgliedschaften in Zweckverbänden der Gemeinde Neuhausen im Hinblick auf die prozentualen Anteile ausreichen.

Der Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses muss jährlich neu beschlossen und der Rechtsaufsicht angezeigt werden.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	<b>15</b>
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

# Beschlussvorlage

## zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 18.01.2023

Gegenstand des Beschlusses: Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 79

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die zu beschließende Spendensumme beträgt **3.723,07 €** an Geldspenden und **0 €** an Sachspenden im Jahr **2022** (Stand 10.01.2023). Insgesamt wurden im Jahr 2022 Spenden in Höhe von **9.871,26 €** vom Gemeinderat beschlossen.

Die in der Anlage beigefügte Zusammenstellung der Spenden ist Bestandteil dieses Beschlusses.

### Begründung:

Mit Inkrafttreten der novellierten Sächsischen Gemeindeordnung am 01.01.2014 sind entsprechend § 73 Abs. 5 SächsGemO alle Gemeinden verpflichtet, die Annahme und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die der Gemeinde entsprechend des Beschlussvorschlages zur Verfügung gestellt werden, in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Die Anwerbung und Entgegennahme der entsprechenden Zuwendungen obliegt ausschließlich dem Bürgermeister, im Vertretungsfall dem stellvertretenden Bürgermeister.

### Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	<b>15</b>
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	